

Er fügte noch die Bemerkung bei, daß die 5thalerigen Kassenbilletts einfache, die 10thalerigen doppelte Louisd'or repräsentiren würden, welche beide Münzsorten bekanntlich im Großhandel gern und häufig angewendet würden.

Dies Amendement fand jedoch nicht die ausreichende Unterstützung, und wird nun vom Präsidio die Frage gestellt: Will die Kammer, daß eine Million Kassenbilletts in große Kassen Scheine verwandelt werden soll?

Da mit Ausschluß von 7 Stimmen eine verneinende Antwort erfolgt, so fallen die §. 2. und 3. weg, und wird hierauf auch darin dem Deputationsgutachten einstimmig beigestimmt, daß §. 4. wegfallen soll.

Bei §. 1. beantragt der Abg. Hausner den Wegfall des Zusatzes, indem dadurch der wirkliche Werth der Kassenbilletts herabgesetzt werden könne.

Mehrere Stimmen erklären sich aber für den Zusatz, und erhält auch dieser Antrag nicht die ausreichende Unterstützung, worauf die Fassung des Deputationsgutachtens angenommen wird.

Man geht nun zur Berathung des nach dem Deputationsgutachten als §. 2. vorgeschlagenen §. über.

Abg. Eisenstuck stellte hierbei folgendes Amendement: „So lange noch  $\frac{1}{24}$  Stücke als Conventionsgeld und nicht als Scheidemünze zu betrachten sind.“ Wurde ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Zeschau: Als das Gesetz bearbeitet worden sei, habe man geglaubt, gerade dadurch einem Uebelstande, der bisher statt gefunden habe, wenigstens zum Theile abzuhelfen, und man habe sich in dieser Beziehung, um das Papiergeld in den großen Verkehr zu bringen, dem angeschlossen, was von der Kaufmannschaft in Dresden und Leipzig durch Uebereinkunft festgesetzt worden sei. Der Uebelstand, welcher mit den 24 Stücken statt finde, sei nicht zu verkennen. Die Regierung habe deshalb in neuerer Zeit Maßregeln ergriffen, um diesen nach und nach zu heben. Schon im Laufe dieses Jahres sei eine Summe von 75,000 Thln von diesen  $\frac{1}{24}$  Stücken eingeschmolzen worden. Der Verlust für die Staatskasse sei nicht unbedeutend, und auch im Budget würde die Kammer eine Position von 10,000 Thln. für derartige Ausfälle finden. Der geäußerte Vorwurf treffe nicht die jetzige Regierung; denn die große Masse von Groschen sei in den Jahren von 1764 und 65 ausgeprägt worden; man habe zwar den Nachtheil, der daraus hervorgegangen sei, erkannt, und weniger, ja in dem letzten Jahre gar keine  $\frac{1}{24}$  ausgeprägt; allein auf einmal lasse sich der Uebelstand nicht heben. Daß aber die Groschen nicht als Scheidemünze anzuerkennen seien, könne keinem Zweifel unterliegen. Eine andere Frage sei die in Bezug auf Wechselzahlung; diese bestehe gesetzlich eigentlich nur in Species,  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , man habe sich aber genöthigt gesehen,  $\frac{1}{12}$  und  $\frac{1}{24}$  aufzunehmen, und nur jetzt werde nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  in 24 Stücken gezahlt. In dieser Beziehung glaube er, daß die Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes weit vortheilhafter sei, als sich das Verhältniß jetzt gestalte.

Abg. A ten st ä d t beantragt, nach den Worten: „zu jeder Zeit,“ zu setzen: „bei andern Bezirkskassen in soweit, als die in denselben gerade vorhandenen baaren Bestände ausreichen,“ und wird hierin auch hinlänglich unterstützt.

Referent und Abg. Tenner macht darauf aufmerksam, daß dieß eine Controle voraussetze, welche wohl unmöglich sei.

D. K l i e n (aus Budissin) nimmt hierauf das Wort: Bevor über das Eisenstuck'sche Amendement abgestimmt wird, muß ich bitten, hier noch hauptsächlich auf folgende Momente aufmerksam machen zu dürfen. So sehr ich nämlich alle dem beitrete, was der geehrte Antragsteller früher über die Nachtheile entwickelt hat, welche daraus hervorgehen, daß nach und nach die Groschen, obschon sie in Schroot und Korn weit geringhaltiger sind, bei Capitals- und selbst Wechselzahlungen dem eigentlichen Conventionsgelde gleich gestellt wurden, so entschieden muß ich mich gegen das Amendement erklären. An sich ist die Masse den cursiven  $\frac{1}{24}$  so unverhältnißmäßig groß, daß fast jeder Zahlende sie wider Willen des Empfängers theilweise an den Mann zu bringen sucht; wollte man aber den beantragten Zusatz in das Gesetz aufnehmen, so würde man die Groschen, wenigstens indirect, vollends in Verruf bringen. Erschien mir nun allerdings anfänglich die Bestimmung, daß bei Auswechsellung der Kassenbilletts von der Kasse ein Fünftheil in  $\frac{1}{24}$  Stücken gezahlt werden solle, bedenklich, so haben gleichwohl die von des Herrn Staatsministers Excellenz gegebenen Erläuterungen mich überzeugt, daß solche nicht anders als zweckmäßig sei. Nichts desto weniger kann ich aber nicht unterlassen, die Bedrückung noch besonders hervorzuheben, welche im Allgemeinen daraus erwächst, daß man die Groschen auf der einen Seite dem Conventionsgelde gleich stellte, sie aber auf der andern vielfältig, sowohl bei öffentlichen Kassen, als im Privatverkehr, dafür nicht anerkennt. Zufällig bin, und es bestätigt dieß nur das, was der Abgeordnete Eisenstuck dießfalls bereits angeführt hat, ich kürzlich hier selbst Zeuge einer Zahlung von 3000 Thlr. gewesen, bei welcher man dem Empfänger die Annahme von 600 Thlr. in  $\frac{1}{24}$  als Conventionsmünze, oder die Erlegung eines Aufgeldes gegen gröbere Münzsorten anmuthete und er mußte, da er contractmäßig Groschen nicht zahlen durfte, dieses Opfer bringen. Derartige, im Ganzen doch ungerechte, Opfer treffen aber nicht allein diejenigen, welche größere Zahlungen empfangen, sondern ungleich härter noch den Unbemittelten. Der Gewerbetreibende und Landmann nimmt wenig oder gar kein sächsisches Geld ein; es kommt die Zeit, wo er gleichwohl in solchem Abgaben, Accise u. abzuführen hat, und er muß dem Wechsler in die Hände fallen. Abgesehen davon, daß gewöhnlich das Agio bei kleinen Posten ungleich höher gestellt wird, erhalten diese Leute jetzt in der Regel nur Groschen. Bringen sie nun das ungesetzte Sümichen zur betreffenden Kasse oder als Capitalszinsen, so wird es, besonders wenn die Groschen nicht gepackt sind, häufig nicht angenommen, und der Mann muß, der Gänge und Versäumnisse nicht zu gedenken, dem Wechsler wohl noch eine Kleinigkeit nachzahlen, um, statt der Groschen, gröbere Münzsorten zu erhalten. Hierzu kommt,